

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

185

Nr. 10

Bielefeld, 31. Oktober 2019

#### Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Norme	en	Arbei	tsrechtsregelungen	
Amtsblattverordnung der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW-Amtsblattverordnung – KABI.VO)			ches Arbeitsrecht	
Änderung der Höhe der Honorarsätze der Ge- meindeberatung und Organisationsentwick- lung der Ev. Kirche von Westfalen ab dem 1. November 2019	188	II.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	18



"Und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein" (2. Mose 33,14)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat nach seinem unerforschlichen Ratschluss unseren Bruder

#### **Superintendent**

#### Ulf-Ekkehard Schlien

\* 25. April 1962 † 14. Oktober 2019

im Alter von 57 Jahren plötzlich und unerwartet aus der Zeit zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Ulf Schlien war 25 Jahre als Pfarrer in der Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge tätig, bevor er 2018 Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Münster wurde. Dort hat er in der kurzen Zeit viel bewirkt und wurde außerordentlich geschätzt.

Wir trauern um einen Theologen und Pfarrer, der in seinem Leitungsamt Stabilität und Verlässlichkeit vermittelte. Er wusste sich spürbar von Gott getragen, und diese Gewissheit machte ihn frei im Denken und gelassen im Tun. Dass er die Menschen mochte und ihnen das deutlich zeigte, ließ Vertrauen und Nähe wachsen.

Mit Ulf Schlien verliert die westfälische Kirche eine liebenswerte und aufrechte Persönlichkeit mit besonderen Gaben zur Leitung. Wir danken Gott für allen Segen, den er durch diesen Menschen unter uns gewirkt hat.

Unsere Gedanken und Gebete sind bei seiner Familie und allen, die ihn lieb hatten und ihm nahe waren.

Jesus Christus hat dem Tod nicht seinen Schrecken, aber seine letzte Macht genommen. Dessen sind wir gewiss. Traurig nehmen wir Abschied und bitten Gott, dass Ulf Schlien jetzt schauen darf, was er geglaubt und verkündigt hat.

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

Dr. h. c. Annette Kurschus Präses

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechts-		Bekanntmachungen	
verhältnisse der kirchlichen Auszubil-	189	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im euro- päischen Ausland	. 198
IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 41 Absatz 4	190	Personalnachrichten	
· ·		Ordinationen	200
Satzungen / Verträge		Berufungen.	200
Dritte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund	101	Beurlaubungen	200
	191	Todesfälle	200
Anlage zu § 1 der Kreissatzung des Ev. Kirchen- kreises Steinfurt-Coesfeld-Borken	191	Wahlbestätigungen	201
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund	192	Stellenangebote	
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Gronau		Pfarrstellen	201
		Evangelische Kirche von Westfalen	201
Urkunden  Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Attendorn, der Ev. Kirchengemeinde Finnentrop, der Ev. Kirchengemeinde Grevenbrück und		Superintendentenstellen	201
		Kreispfarrstellen	201
		Gemeindepfarrstellen	201
der Ev. Kirchengemeinde Grevenbrück und der Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirch-		Sonstige Stellen	201
hundem	197	B-Kirchenmusikstelle in Gevelsberg	201
Aufhebung der 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen	197	Berichtigungen	
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr- stelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer- Hassel	198	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Hamm.	202

#### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

#### Amtsblattverordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW-Amtsblattverordnung – KABI.VO)

Vom 12. September 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 139 Absatz 3 Kirchenordnung die folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Verkündung von Rechtsnormen

Rechtsnormen werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen verkündet, soweit nicht durch das Recht eine andere Form der Veröffentlichung vorgesehen ist.

#### § 2 Amtliche Veröffentlichungen, Form und Bereitstellung

- (1) Die auf Grund einer Rechtsnorm oder durch Anordnung einer Kirchenbehörde vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen und öffentlichen Zustellungen erfolgen im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Kirchenbehörden können eine anderweitige Veröffentlichung anordnen, soweit dies durch das Recht zulässig ist.
- (2) Das Kirchliche Amtsblatt wird in elektronischer Form geführt.
- (3) ¡Verkündungen, Bekanntmachungen und sonstige Veröffentlichungen in elektronischer Form sind mit der Bereitstellung des Kirchlichen Amtsblattes im Internet vollzogen. ¿Der Tag der Bereitstellung zum Abruf ist als Ausgabedatum im Kirchlichen Amtsblatt anzugeben.
- (4) ¡Von dem Kirchlichen Amtsblatt werden vier beglaubigte Papierausdrucke gefertigt, die die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie das in elektronischer Form herausgegebene Kirchliche Amtsblatt haben. ¿Je ein Exemplar der beglaubigten Papierausdrucke wird bei der Bibliothek des Landeskirchenamtes sowie in der Urkundensammlung des Landeskirchenamtes und zwei Exemplare werden beim Landeskirchlichen Ar-

chiv der Evangelischen Kirche von Westfalen hinterlegt.

#### § 3 Inhalt und Aufbau

- (1) Das Kirchliche Amtsblatt Teil I enthält Rechtsnormen sowie die nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen erforderlichen Bekanntmachungen, insbesondere Urkunden über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung kirchlicher Körperschaften sowie deren Siegel. 2Das Kirchliche Amtsblatt Teil II enthält alle in Teil I nicht aufgeführten Veröffentlichungen. 3Dazu gehören insbesondere die Personalnachrichten, der Verlust oder das Ruhen der Ordinationsrechte sowie die Zusammensetzung kirchlicher Gremien und Kirchengerichte.
- (2) Bestandteile einer Veröffentlichung, die im Kirchlichen Amtsblatt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand dargestellt werden können, können bei einer zentralen Verwaltungsstelle oder mehreren zentralen Verwaltungsstellen zur Einsicht für jede Person während der Geschäftszeiten ausgelegt werden. 2Die Auslegung setzt voraus, dass in der Veröffentlichung auf den Inhalt sowie Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen wird.
- (3) Berichtigungen von Druckfehlern oder Unrichtigkeiten im Kirchlichen Amtsblatt sind in dem Teil des Kirchlichen Amtsblattes bekannt zu machen, in dem die Verkündung oder Bekanntmachung erfolgt ist.

#### Sicherung der Authentizität und Integrität des Kirchlichen Amtsblattes Teil I

- (1) Das Kirchliche Amtsblatt Teil I muss in einem technisch zuverlässigen Prozess in einem Format erstellt werden, dessen Aufwärtskompatibilität gewährleistet ist, und zur Sicherung der Authentizität mit einer dauerhaft nachprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.
- (2) Die Datensicherung des Kirchlichen Amtsblattes Teil I hat zusätzlich in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System zu erfolgen.

## Zugänglichkeit des Kirchlichen Amtsblattes

- (1) Das Kirchliche Amtsblatt ist über das Fachinformationssystem Kirchenrecht im Internet unter der Adresse "www.kirchenrecht-westfalen.de" zum Abruf für jede Person frei zugänglich. 2Es kann kostenfrei gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden.
- (2) <sub>1</sub>Im Fachinformationssystem Kirchenrecht soll ein kostenfreier Dienst angeboten werden, der die Nutzerinnen und Nutzer über die neu erschienenen Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes sowie die Integration der Veröffentlichungen in das geltende oder archivierte Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen selbsttätig elektronisch informiert. 2Nutzerinnen und

Nutzer haben dazu die Adresse ihres elektronischen Postfaches anzugeben.

- (3) Das Kirchliche Amtsblatt kann bei der Amtsblattstelle des Landeskirchenamtes, bei der Bibliothek des Landeskirchenamtes und beim Landeskirchlichen Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen in elektronischer und gedruckter Form, bei den zentralen Verwaltungsstellen (Kreiskirchenämter) in elektronischer Form eingesehen werden. 2Auf Verlangen wird gegen Übernahme der Kosten ein Ausdruck eines elektronischen Dokuments erstellt.
- (4) Für ein Abonnement oder den Bezug einzelner Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes in gedruckter Form wird ein angemessenes Entgelt erhoben.

## Bekanntmachung in besonderen Fällen

1 Soweit die Herausgabe des Kirchlichen Amtsblattes Teil I in elektronischer Form auf Grund besonderer Umstände zeitweise unmöglich ist, wird für die Ersatzbekanntmachung das Kirchliche Amtsblatt Teil II oder ein anderes geeignetes Informationsmittel genutzt, sodass jede Person in verlässlicher und zumutbarer Weise Kenntnis von den Inhalten nehmen kann. 2In diesem Fall kann das Kirchliche Amtsblatt Teil I und Teil II auch in gedruckter Form herausgegeben und allen kirchlichen Körperschaften zugestellt werden. 3Für die Ersatzbekanntmachung wird kein Entgelt erhoben. 4Sobald die Umstände es zulassen, ist auf die Ersatzbekanntmachung in der nächsten Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes Teil I, das in elektronischer Form erscheint, hinzuweisen.

## § 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Umstellung auf das Kirchliche Amtsblatt Teil I und Teil II hat bis spätestens zum 31. Januar 2021 zu erfolgen. 2§ 2 Absatz 3 und 4 und die §§ 3 bis 6 sind erst ab dem Zeitpunkt der Umstellung anwendbar. 3Der Umstellungszeitpunkt wird vorab im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.
- (3) Die vor der Umstellung vollzogenen Verkündungen, Bekanntmachungen, sonstigen Veröffentlichungen und Zustellungen bleiben unberührt.
- (4) Die Ausfertigung und Unterzeichnung von Rechtsnormen, amtlichen Veröffentlichungen und öffentlichen Zustellungen mit einer elektronischen Signatur ist beabsichtigt und bedarf zu gegebener Zeit einer gesonderten Regelung.

Bielefeld, 12. September 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring

Az.: 605.0

#### Ordnung zur Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Vom 10. Oktober 2019

Auf Grund von Artikel 154 Absatz 4 Kirchenordnung hat die Kirchenleitung die folgende Ordnung beschlossen:

#### § 1 Änderung

In der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 105), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Februar 2019 (KABl. 2019 S. 34), wird in der Anlage die Nummer 9 wie folgt angefügt:

"9. Die Zustimmung zum Vorschlag von Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Landeskirchen zur Wahl als Superintendentin oder Superintendent gemäß Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 Kirchenordnung (KABl. 1999 S. 1, zuletzt geändert KABl. 2016 S. 466)."

#### § 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Bielefeld, 10. Oktober 2019

## Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke

Dr. Conring

Az.: 062.40

Änderung der Höhe der Honorarsätze der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche von Westfalen ab dem 1. November 2019

Landeskirchenamt

Bielefeld, 30.09.2019

Az.: 016.2

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 17. September 2019 im Benehmen mit der Geschäftsführung sowie dem Beirat gemäß § 9 Absatz 1 Ordnung für die Arbeit der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (KABI. 2014 S. 167) die Honorarsätze der anerkannten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater zum 1. November 2019 wie folgt neu festgesetzt:

Beratungsart der GBOE	Umfang	Einzel- person	Bera- tungs- team
Systemische Organisations- beratung	bis 3 Stunden	165,00 €	330,00 €
Tagesver- anstaltungen	ab 7 Stunden	380,00 €	760,00 €
Coaching	60 Minuten	70,00 €	
Mediation	60 Minuten	70,00 €	
Fahrtkosten	pro km	0,30 €	
Fahrtkosten- pauschale	ab 70 km	30,00 €	

#### Arbeitsrechtsregelungen

#### **Kirchliches Arbeitsrecht**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 15.10.2019

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 9. Oktober 2019 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

## I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF

Vom 9. Oktober 2019

#### § 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 12. Juni 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe "11. Juli 2018" durch die Angabe "10. September 2019" ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. Oktober 2019 in Kraft.

Dortmund, 9. Oktober 2019

## Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende Kunze

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF Vom 9. Oktober 2019

§ 1
Änderung
des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages
in kirchlicher Fassung (BAT-KF) –
Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für
Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen –
Anlage 8 zum BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 25. April 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 8 zum BAT-KF – Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen wird in Berufsgruppe 1 – Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen wie folgt geändert:

Anmerkung 5 wird wie folgt gefasst:

- "5 Im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind Fachkräfte diejenigen Mitarbeiterinnen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zulässig als solche einsetzbar sind, zum Beispiel:
  - a) Erzieherinnen,
  - b) Heilpädagoginnen,
  - c) Heilerziehungspflegerinnen."

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. Oktober 2019 in Kraft.

Dortmund, 9. Oktober 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende Kunze

# III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) Vom 9. Oktober 2019

#### § 1 Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: "Diese Ordnung gilt auch für Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen, die in Dienststellen und Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, ausgebildet werden, nach folgenden Maßgaben:

	Berufsausbildung	Gesetzliche Vor- schriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. Novem- ber 1989 (BGBl. I S. 2061)
		Ausbildungs- und Prüfungsverord- nung für Orthop- tistinnen und Or- thoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopädinnen und Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logo- päden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529)
		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)

3.	a) Medizinischtechnische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinischtechnische Radiologieassistentinnen und Medizinischtechnische Radiologieassistenten c) Medizinischtechnische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverord- nung für techni- sche Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	Ergotherapeuten- gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten- Ausbildungs- und Prüfungsverord- nung vom 2. Au- gust 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistentinnen und Diätassistenten  atz 2 Satz 1 Buchstabe	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

- Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - "a) Schülerinnen und Schüler, soweit Absatz 1 nichts Abweichendes bestimmt, Praktikan-

- tinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden."
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "Schüler für den Beruf des Logopäden," sowie die Wörter "des Orthoptisten," gestrichen.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Ausbildungsverträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sind.

Dortmund, 9. Oktober 2019

## Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende Kunze

IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 41 Absatz 4 Vom 9. Oktober 2019

#### § 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 12. Juni 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 41 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Der Anteil des Entgeltanspruchs nach Absatz 3 Satz 1, der den Entgeltanspruch für die vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit überschreitet, ist auf Antrag der Mitarbeitenden durch Arbeitsbefreiung abzugelten. In diesen Fällen ist die Arbeitsbefreiung spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonates nach Abschluss der Freizeit zu gewähren."

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. Oktober 2019 in Kraft.

Dortmund, 9. Oktober 2019

## Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende Kunze

#### Satzungen / Verträge

#### Dritte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund

Vom 8. Juni 2019

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund hat die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 12. Oktober 2013 (KABl. 2013 S. 282), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2016 (KABl. 2016 S. 234), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "der gemeinsamen Ausgleichsrücklage" durch die Wörter "den Ausgleichsrücklagen der Finanzplanung" ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern "Absatz 4 sind" die Wörter "die Kosten für die Finanzierung der zentralen Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt)," eingefügt.
- 2. § 2 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: "Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis führen an den Zuweisungsbereich 1 das Bilanzergebnis ihres Pfarrvermögens ab,"
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wir die Angabe "46,28 %" durch die Angabe "36,47 %" ersetzt.
  - b) In Buchstabe c wird das Wort "Verwaltung" durch das Wort "Leitung" ersetzt.
  - c) Buchstabe d wird gestrichen.
- 4. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe "53,72 %" durch die Angabe "63,53 %" ersetzt.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter "ordentlichen Einnahmen (§ 70 VwO) durch die Wörter "Erträgen" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort "Einnahmen" durch das Wort "Erträge" ersetzt.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Wörter "Zuweisungsbereiche 4–6 eine Ausgleichsrücklage."
     durch die Wörter "Zuweisungsbereiche 4–5
     eine gemeinsame Ausgleichsrücklage." ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- "Der Kirchenkreis bildet Rücklagen der Finanzplanung."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 7. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter "für die Anwendung des § 2 Absatz 1 Buchstabe a" durch die Wörter "dieser Satzung" ersetzt

#### § 2 Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dortmund, 8. Juni 2019

#### Evangelischer Kirchenkreis Dortmund Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Proske Auras-Reiffen

#### Genehmigung

Die Dritte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 8. Juni 2019 wird

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 18. September 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Conring

Az.: 981.11-2500

(L. S.)

#### Anlage zu § 1 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken

Der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken hat gemäß § 1 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 15. Juni 2019 (KABl. 2019 S. 129) durch Beschluss vom 5. September 2019 festgestellt, welche Kirchengemeinden am 15. Juni 2019 dem Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken angehören.

#### "Anlage zu § 1

- 1. Evangelische Christus-Kirchengemeinde Ahaus,
- 2. Evangelische Kirchengemeinde Anholt,
- 3. Evangelische Kirchengemeinde Billerbeck,
- 4. Evangelische Kirchengemeinde Bocholt,
- 5. Evangelische Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar,
- 6. Evangelische Kirchengemeinde Borken,

- Evangelische Kirchengemeinde Burgsteinfurt, 7.
- Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld,
- 9. Evangelische Kirchengemeinde Dülmen,
- 10. Evangelische Kirchengemeinde Emsdetten,
- 11. Evangelische Kirchengemeinde Gemen,
- 12. Evangelische Kirchengemeinde Gescher-Reken,
- 13. Evangelische Kirchengemeinde Gronau,
- 14. Evangelische Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge,
- 15. Evangelische Friedens-Kirchengemeinde Nottuln,
- 16. Evangelische Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen.
- 17. Evangelische Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden,
- 18. Evangelische Kirchengemeinde Rhede,
- 19. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Suderwick,
- 20. Evangelische Kirchengemeinde Werth."

Die Liste der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken wird bestätigt.

Bielefeld, 8. Oktober 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 030.21-5000

#### Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Georgs-Kirchengemeinde Dortmund

Vom 2. Mai 2019

Das Presbyterium der Evangelischen Georgs-Kirchengemeinde Dortmund hat die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung der Evangelischen Georgs-Kirchengemeinde Dortmund vom 14. Januar 2016 (KABI. 2016 S. 70) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:
  - "§ 4 Fachausschuss für Personal, Organisation und Finanzen"
- 2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:
  - "§ 9 Grundsatz der Zusammenarbeit"

- 3. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:
  - "§ 10 Schlussbestimmungen Zusammenarbeit"
- 4. In der Inhaltsübersicht entfällt der bisherige § 11.
- 5. In § 3 Absatz 1 entfällt Buchstabe f) Kindergarten.
- 6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### "§ 4 Fachausschuss für Personal, **Organisation und Finanzen**

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Presbyteriums, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Finanzkirchmeister oder der Finanzkirchmeisterin sowie aus bis zu acht weiteren Mitgliedern des Presbyteriums.
- (2) Der Ausschuss berät über:
- Änderung der Satzung, a)
- die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplans unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse,
- die Aufstellung von Dienstanweisungen, c)
- Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, d)
- e) Angelegenheiten der Gemeindeorganisation,
- die Einstellung, Eingruppierung und Entlasf) sung von Mitarbeitenden der Kirchengemein-
- die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen g) der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss entscheidet in dringenden Fällen über:
- die Vergabe von Aufträgen im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums,
- die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist."
- 7. Der bisherige § 9 entfällt, und die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu §§ 9 und 10.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Dortmund, 2. Mai 2019

#### **Evangelische Georgs-Kirchengemeinde** Dortmund **Das Presbyterium**

(L. S.) Biederbeck Wemhöhner Kröger

#### Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Georgs-Kirchengemeinde Dortmund vom 2. Mai 2019 wird

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. Oktober 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

### Az.: 010.21-2510

#### Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau

Vom 13. Juni 2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Gronau (Westfalen) gibt sich für ihre Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindesatzung.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Presbyterium
- § 2 Ausschüsse und Delegation von Aufgaben
- § 3 Fachausschuss für Bau und Liegenschaften
- § 4 Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung
- § 5 Fachausschuss für Haushalt und Finanzen
- § 6 Friedhofsausschuss
- § 7 Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit
- § 8 Fachausschuss für Kirchenmusik
- § 9 Personalausschuss
- § 10 Schlussbestimmungen
- § 11 Grundsatz der Zusammenarbeit

#### § 1 Presbyterium

- (1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 KO umschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht den Fachausschüssen übertragen sind.
- (2) Das Presbyterium entscheidet
- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchlichen Vorschriften vorbehalten sind,

- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.
- (3) Das Presbyterium kann ergänzend zur Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die für das Verfahren des Presbyteriums, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen verbindlich ist.

#### § 2 Ausschüsse und Delegation von Aufgaben

- (1) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche:
- a) Bau und Liegenschaften,
- b) Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
- c) Haushalt und Finanzen,
- d) Friedhofswesen,
- e) Kinder- und Jugendarbeit,
- f) Kirchenmusik,
- g) Personalwesen.
- (2) In jedem Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet:
- a) Ausschuss für Bau und Liegenschaften,
- b) Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
- c) Ausschuss für Haushalt und Finanzen,
- d) Friedhofsausschuss,
- e) Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit,
- f) Kirchenmusikausschuss,
- g) Ausschuss für Personal.
- (3) Alle Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums und auf der Grundlage des Haushaltsplans in eigener Verantwortung wahr. Sie sind gebunden an das Kirchenrecht und an die Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.
- (4) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. Das Presbyterium bestimmt durch Beschluss die oder den Vorsitzenden der Fachausschüsse.
- (5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

#### § 3 Fachausschuss für Bau und Liegenschaften

- (1) Dem Fachausschuss für Bau und Liegenschaften gehören an:
- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister; eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sollen ebenfalls dem Fachausschuss für Bau und Liegenschaften angehören,
- b) bis zu sechs sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
- c) bis zu zwei berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss für Bau und Liegenschaften ist zuständig für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung, Bewirtschaftung und Instandhaltung sowie Neu- und Umbau aller gemeindeeigenen Immobilien.
- (3) Der Fachausschuss für Bau und Liegenschaften entscheidet über
- die Verwendung der für Renovierung, Instandsetzung und sonstige für Maßnahmen der Werterhaltung von Immobilien vorgesehenen Haushaltsmittel,
- die Anmeldung der für seinen Aufgabenbereich erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan,
- c) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude auf der Grundlage der von ihm verantworteten Gebäudebegehung.
- (4) Weitere Aufgaben des Fachausschusses für Bau und Liegenschaften:
- a) er bereitet die Vermietungen von Wohnräumen in den kirchlichen Gebäuden sowie die Vermietung von Garagen und Stellplätzen zur Beschlussfassung im Presbyterium vor,
- er bereitet die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie von Bauaufträgen und Materiallieferungen zur Beschlussfassung im Presbyterium vor,
- c) er erstellt die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- d) er stellt die Endabrechnungen von Bau-, Gebäudeunterhaltungs- und sonstigen anfallenden Maßnahmen fest,
- e) er formuliert die Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften als Vorbereitung zur Beschlussfassung im Presbyterium.

#### § 4 Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

(1) Dem Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung gehören an:

- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums; eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sollen ebenfalls dem Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung angehören,
- b) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
- bis zu vier berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Diakonie der Kirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung ist zuständig für
- die Beratung des Presbyteriums in allen Fragen der Diakonie und der gesellschaftlichen Verantwortung,
- die F\u00f6rderung des diakonischen und gesellschaftsethischen Bewusstseins in der Kirchengemeinde,
- c) die Pflege der Zusammenarbeit mit den diakonischen Einrichtungen, die in Gronau t\u00e4tig sind, und dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken.
- (3) Der Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung berät das Presbyterium zur Verwendung der im Vorjahr gesammelten Klingelbeutelgelder, die für sozial-diakonische Aufgaben in der eigenen Kirchengemeinde bestimmt sind.
- (4) Der Fachausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung fördert das diakonische Handeln der Kirchengemeinde durch
- a) das Aufspüren von Notständen in der Bevölkerung.
- b) den Kontakt zum Sozialausschuss und Behindertenbeirat der Stadt Gronau,
- die ökumenische Vernetzung mit anderen Kirchengemeinden in Gronau,
- d) Vorschläge zu den gemeindlichen Kollekten,
- e) die Vorbereitung und Durchführung des Sonntags der Diakonie,
- f) die Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen diakonischen Projektes.

## § 5 Fachausschuss für Haushalt und Finanzen

- (1) Dem Fachausschuss für Haushalt und Finanzen gehören an:
- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister; eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sollen ebenfalls dem Fachausschuss für Haushalt und Finanzen angehören,
- b) bis zu sechs sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
- c) bis zu zwei berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirchengemeinde.

- (2) Der Fachausschuss für Haushalt und Finanzen bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fachausschüsse den Haushaltsplanentwurf der Kirchengemeinde vor und erstellt die Jahresrechnung.
- (3) Der Fachausschuss für Haushalt und Finanzen bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen seitens des Friedhofausschusses den Haushaltsplanentwurf des kirchengemeindlichen Friedhofswesens vor und erstellt die Jahresrechnung mit entsprechender Beschlussempfehlung fürs Presbyterium.
- (4) Der Fachausschuss für Haushalt und Finanzen berät über alle Fundraisingkonzepte der Gemeinde und erstellt dem Presbyterium dazu Beschlussempfehlungen.
- (5) Der Fachausschuss für Haushalt und Finanzen entscheidet über Kosten- und Finanzierungspläne sämtlicher Gemeindefreizeiten.

#### § 6 Friedhofsausschuss

- (1) Dem Friedhofsausschuss gehören an:
- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Friedhofskirchmeisterin oder der Friedhofskirchmeister; eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sollen ebenfalls dem Fachausschuss für Haushalt und Finanzen angehören,
- b) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder,
- bis zu zwei berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Friedhofsbereich der Kirchengemeinde.
- (2) Der Friedhofsausschuss ist zuständig für
- die Überwachung und Durchführung aller Friedhofsangelegenheiten im Rahmen der Friedhofssatzungen,
- b) die Beratung des Fachausschusses für Bau und Liegenschaften in Bezug auf die Gebäude im Bereich der Friedhöfe,
- die Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen an Gebäuden des Friedhofs zur Weiterleitung an den Fachausschuss für Bau und Liegenschaften.
- (3) Der Friedhofsausschuss entscheidet über
- die im Rahmen des Haushaltes für den Friedhofsbereich bereitgestellten Haushaltsmittel,
- die Gestaltung der den Friedhöfen zugehörigen Räumlichkeiten einschließlich der Friedhofskapelle,
- Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne
- d) die Gestaltung der Friedhofsanlagen.
- (4) Weitere Aufgaben des Friedhofsausschusses:
- a) er erstellt bei Bedarf Entwürfe für die Friedhofssatzung und Gebührensatzung sowie für deren Änderungen,

b) er erstellt Konzepte über für die Friedhöfe zu errichtende Bauten.

## § 7 Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Dem Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit gehören an:
- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Presbyterin oder der Presbyter für Kinderund Jugendarbeit; eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sollen ebenfalls dem Fachausschuss für Fachausschuss für Kinderund Jugendarbeit angehören,
- b) bis zu sechs sachkundige Gemeindeglieder, darunter mindestens eine Jugendliche oder ein Jugendlicher aus den Gruppen und Verbänden der gemeindlichen Jugendarbeit, mit der Befähigung zum Presbyteramt,
- c) bis zu zwei berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der kreiskirchlichen Jugendarbeit.
- (2) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist zuständig für den Dienst der Kirchengemeinde an Kindern und Jugendlichen, insbesondere für
- Angebote, Gruppen, Projekte und Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit und deren gesamtgemeindliche Koordination,
- die Zusammenarbeit zwischen Konfirmandenund Jugendarbeit,
- c) den Dienst an der konfirmierten Jugend,
- die Gewinnung, Beauftragung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gemeindliche Kinderund Jugendarbeit,
- e) die Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit Einrichtungen, Verbänden und Initiativen der kirchlichen und kommunalen Jugendarbeit im Einzugsbereich der Kirchengemeinde,
- f) die Zusammenarbeit mit der regionalen und überregionalen Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken,
- g) die Zusammenarbeit mit den evangelischen Kindertagesstätten in der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau, die in Trägerschaft des Trägerverbundes der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken sind.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über die im Rahmen des Haushaltes der Kirchengemeinde für die gesamtgemeindliche Kinder- und Jugendarbeit veranschlagten Haushaltsmittel.

#### § 8 Fachausschuss für Kirchenmusik

(1) Dem Fachausschuss für Kirchenmusik gehören an:

- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums; eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber sollen ebenfalls dem Fachausschuss für Kirchenmusik angehören.
- b) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder,
- c) bis zu zwei Mitglieder der im Bereich der Kirchenmusik tätigen Mitarbeiterschaft, berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde aus dem Bereich der Kirchenmusik, darunter die Kantorin oder der Kantor der Kirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss für Kirchenmusik ist zuständig für
- a) die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und der Chöre und Musikgruppen der Kirchengemeinde,
- die Pflege der Kirchenmusik und die Bereicherung des gottesdienstlichen Lebens der Kirchengemeinde durch Musik,
- die Koordination der kirchenmusikalischen Aktivitäten.
- d) die Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit dem Orgelbauverein.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
- die im Rahmen des Haushaltes für die kirchenmusikalische Arbeit veranschlagten Haushaltsmittel,
- b) die Vergabe von Aufträgen und Leistungen für Wartung und Reparaturen der gemeindeeigenen Instrumente im Rahmen des Haushaltsplanes,
- die Bewilligung von Zuschüssen für Musikveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Der Ausschuss berät in Kooperation mit dem Presbyterium über
- die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstanweisungen der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Kirchenmusik.
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
- die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel f
  ür die Kirchenmusik

#### § 9 Personalausschuss

- (1) Dem Personalausschuss gehören an:
- a) bis zu vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter mindestens eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber,
- b) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt,
- c) bis zu zwei berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

- (2) Der oder die Vorsitzende des Personalausschusses ist eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber
- (3) Der Personalausschuss entscheidet über:
- a) Sicherstellung von Vertretungsregelungen und eines möglichst flexiblen Personaleinsatzes,
- b) Gewährung von Sonderurlaub und Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.
- (4) Der Personalausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:
- a) Einstellung, Vertragsänderung und Entlassung von beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
- b) Angelegenheiten der Eingruppierung, der Stellenbeschreibung und Dienstanweisung.
- (5) Bei Einstellungen für den Bereich der Friedhöfe bildet der Personalausschuss gemeinsam mit dem Friedhofsausschuss eine Einstellungskommission, die die Bewerbungsgespräche führt.
- (6) Das Presbyterium führt die Bewerbungsgespräche oder delegiert diese an Fachausschüsse oder dafür speziell gebildete Arbeitsgemeinschaften.

#### § 10 Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium, alle Fachausschüsse und alle Arbeitsgruppen unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.
- (3) Alle Ausschüsse berichten regelmäßig im Presbyterium über ihre Arbeit.

#### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17. Oktober 2013 (KABl. 2014 S. 19) außer Kraft.

Gronau, 13. Juni 2019

## **Evangelische Kirchengemeinde Gronau Das Presbyterium**

(L. S.) Riese Ludewig Jastrow

#### Genehmigung

Die Neufassung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau vom 13. Juni 2019 wird

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. Oktober 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-5013

#### Urkunden

Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Attendorn, der Evangelischen
Kirchengemeinde Finnentrop,
der Evangelischen Kirchengemeinde
Grevenbrück und der Evangelischen
Kirchengemeinde LennestadtKirchhundem

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### **§** 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Attendorn, die Evangelische Kirchengemeinde Finnentrop, die Evangelische Kirchengemeinde Grevenbrück und die Evangelische Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem – alle Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt".

#### § 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

#### § 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt. Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt. Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop wird die 3. Pfarrstelle der neu gebildeten

Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt. Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem wird die 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt. Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück wird die 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt.

#### § 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn, der Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop, der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück und der Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem.

#### **§** 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, 20. August 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Dr. Conring

Az.: 010.11-4161

(L. S.)

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn, der Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop, der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbrück und der Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem – alle Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 2. September 2019 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

#### Aufhebung der 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen wird die 1. Kreispfarrstelle (Industrie- und Sozialarbeit/Öffentlichkeitsarbeit) aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. November 2019 in Kraft.

(L. S.)

Bielefeld, 15. Oktober 2019

## **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.2-4600/01

#### Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

#### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABI. 1953 S. 43).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Bielefeld, 15. Oktober 2019

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Wallmann

Az.: 302.1-3004/01

(L. S.)

#### Bekanntmachungen

## Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet auch im Jahr 2020 Urlaubsseelsorge im europäischen Ausland an.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Bewerbungen mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind im Landeskirchenamt erhältlich.

Die Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Sie erhalten ein pauschales Entgelt in Höhe von 30 Euro/Tag an allen Einsatzorten.

Insgesamt wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen bei einer Dienstzeit von vier Wochen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen. Für mehrmonatige Beauftragungen gilt eine Sonderregelung.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

#### Liste der Einsatzorte, in denen im Jahr 2020 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderungen vorbehalten)

#### Dänemark

Blåvand und Henne Strand/Westjütland Mitte Juni bis September

Hune/Nordjütland Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland Juli

Kongsmark/Rømø Mitte Juni bis August

Marielyst/Falster Juli und August

Nordby/Fano Juli bis Anfang September

Poulsker/Bornholm Juli und August

#### Frankreich

Insel Oléron Juli und August Griechenland

Insel Kreta Juli und August Insel Rhodos Juli und August

Italien

Brixen und Bruneck

Weihnachten/Neujahr, Ostern,

Juli bis September

Cavallino/Adria, Union Campingplatz Mitte Mai bis Mitte September

Gardone

Mitte Juni bis September

Ischia

Ostern bis Juni, September und Oktober

Lazise und Bardolino/Gardasee

Juni bis September Sulden/Südtirol

Ostern, Mitte Juli bis Mitte August

Litauen

Klaipeda Juni bis August

Niederlande

Cadzand/Zeeland Ostern, Juli und August Callantsoog/Nordholland Juli bis Mitte August

Groet, Gemeinde Schoorl/Nordholland

Juli bis Mitte August Oostkapelle/Zeeland

Ostern, Pfingsten, Juli und August

Renesse/Zeeland Ostern, Juli und August Insel Texel/Westfriesland

Juli und August
Zoutelande/Zeeland
Juli und August

#### Österreich

#### Burgenland

Bad Tatzmannsdorf Juli und August

Neusiedl am See und Gols

Juli und August

Modellregion Neusiedlersee - Rosalia

Juli bis September

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg

Juli und August

Feld am See und Afritz

Juli und August

Modellregion Gailtal – Lesachtal – Weißensee

Januar bis Mitte Februar

Gmünd und Fischertratten

Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See

Juli und August

Maria Wörth/Wörthersee

Juli oder August

Millstatt/Millstätter See

Mitte Juli bis Anfang September

Obervellach und Mallnitz

Juli und August

Modellregion Ossiacher See – Gerlitzen Alpe

Juni bis September

Pörtschach und Moosburg/Wörthersee

Juli oder August

Techendorf/Weißensee Juni bis September

Velden und Wernberg/Wörthersee

Juli und August

Niederösterreich

Baden bei Wien Juni bis September

Mitterbach am Erlaufsee

August

Oberösterreich

Attersee

Juli und August

Modellregion Inneres Salzkammergut

Juli bis September

Mondsee

Juli und August

St. Wolfgang/Wolfgangsee

Juli bis September

**Tirol** 

Ehrwald und Reutte Juli oder August

Jenbach und Umgebung

Juli und August

Kitzbühel

Februar, Juli bis Anfang September

Kufstein/Thiersee und Wörgl

Juli und August

Lienz und Umgebung Juli bis September Mayrhofen und Fügen

Juli oder August Pertisau/Achensee Weihnachten/Neujahr

Seefeld und Telfs

Mitte Januar bis Ende Februar

#### Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein Juli und August

Mittersill Juli bis September

Zell am See Juli bis September

#### Steiermark

Ramsau am Dachstein Ende Januar und Februar, Mitte Juli bis Anfang September

#### **Vorarlberg**

Bregenz/Bodensee Juli und August

#### Polen

Gizycko/Masuren Juni bis Mitte September

#### Rumänien

Fogarasch/Ostsiebenbürgen Juni bis August

#### Schweden

Mariannelund/Småland Juli und August

#### Ungarn

Balatonfüred und Révfülöp/Balaton Mitte Juli bis Mitte August

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 23. bis 27. März 2020 statt.

Gern möchten wir auch auf unsere Ausschreibungen zur Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland 2020/2021 unter dem Link https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm hinweisen.

#### Personalnachrichten

#### **Ordinationen**

Pfarrer Till Jonas Weiß am 14. Juli 2019 in Bochum.

#### Berufungen

Pfarrer Rainer **Bach** zum Pfarrer der 7. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bielefeld,

Pfarrer Michael **Kamutzki** zum Pfarrer der 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hamm,

Pfarrer Hans-Paul **Ullrich** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Eickel, 8. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne,

Pfarrerin Friederike **Vethacke** zur Pfarrerin der 10. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

#### Beurlaubungen

Pfarrer Bastian **Basse**, 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Haltern, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, gemäß § 69 PfDG.EKD für die Zeit vom 7. Oktober 2019 bis 6. Oktober 2021,

Pfarrerin Susanne **Böhringer**, Ev. Kirchenkreis Halle, infolge Übernahme eines Dienstes als Pfarrerin in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Meditation und geistliches Leben im Kloster Germerode, Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, mit Wirkung vom 1. Februar 2020 bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 (§ 70 PfDG.EKD).

#### Todesfälle

Pfarrer i. R. Gerhard **Ebbefeld**, zuletzt Pfarrer der Ev-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta, Ev. Kirchenkreis Vlotho, am 4. September 2019 im Alter von 92 Jahren,

Pfarrer i. R. Hans-Gerd **Heidsiek**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 13. September 2019 im Alter von 90 Jahren,

Pfarrer i. R. Friedrich **Henzler**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, am 6. September 2019 im Alter von 82 Jahren,

Pfarrer i. R. Götz **Kratzenstein**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Herne, am 21. September 2019 im Alter von 95 Jahren,

Pastorin i. R. Lieselotte **Künzel**, zuletzt Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 21. August 2019 im Alter von 89 Jahren,

Pfarrer i. R. Gustav-Adolf **Priggen**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen, Ev. Kirchenkreis Hamm, am 21. September 2019 im Alter von 82 Jahren,

Pfarrer i. R. Hartmut **Rosenstengel**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Unna, am 13. August 2019 im Alter von 64 Jahren,

Superintendent und Pfarrer Ulf-Ekkehard **Schlien**, Superintendent des Ev. Kirchenkreises Münster, am 14. Oktober 2019 im Alter von 57 Jahren,

Pfarrer i. R. Wolfgang **Schopp**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Bochum, am 9. September 2019 im Alter von 69 Jahren,

Pfarrer i. R. Hilko W. **Schomerus**, zuletzt Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, am 18. September 2019 im Alter von 80 Jahren.

#### Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Recklinghausen** am 29. Juni 2019:

Pfarrerin Kirsten **Winzbeck** zur Assessorin des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Tecklenburg** am 1. Juli 2019:

Pfarrer André **Ost** zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg.

#### Stellenangebote

#### Pfarrstellen

#### **Evangelische Kirche von Westfalen**

#### Superintendentenstellen

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Minden zum 25. September 2020 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Minden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses zu richten.

#### Kreispfarrstellen Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

3. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg zum 1. März 2020 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg zu richten.

#### Gemeindepfarrstellen Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus Besetzung durch Gemeindewahl:

- 1. Pfarrstelle der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Mai 2020 (Dienstumfang 100 %),
- 1. Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. März 2020, befristet für sechs Jahre (Dienstumfang 75 %),
- 4. Pfarrstelle der Ev. Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. November 2019 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

#### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

- 1. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. November 2019, befristet für sechs Jahre (Dienstumfang 50 %),
- 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Januar 2020 (Dienstumfang 100 %).

#### **Sonstige Stellen**

#### **B-Kirchenmusikstelle in Gevelsberg**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg (Evangelischer Kirchenkreis Schwelm) ist die

#### B-Kirchenmusikstelle (m/w/d) (unbefristet, 100 %)

zum 1. September 2020 neu zu besetzen. Im Stellenumfang enthalten sind 20 % Kreiskantorat.

Die Stadt Gevelsberg liegt an der Nahtstelle zwischen Bergischem Land und Ruhrgebiet. Umgeben von umfangreichen Waldflächen bietet sie gute Naherholungsmöglichkeiten. Die unmittelbare Nähe zu den Großstädten Wuppertal, Hagen und Dortmund sind weitere Vorteile.

Die Ev. Kirchengemeinde mit ihren ca. 10.500 Gemeindegliedern umfasst drei Gottesdienststätten und einen Konzertsaal. Sie bietet hervorragende Bedingungen für Kirchen- und Chorkonzerte. Seit Langem bildet die Kirchenmusik einen Schwerpunkt sowohl in der Gemeinde wie im Kirchenkreis.

#### Wir erwarten:

- abgeschlossenes Kirchenmusikstudium bei Dienstantritt,
- Offenheit für die stilistische Vielfalt der Kirchenmusik von der Gregorianik bis zur christlichen Popularmusik,
- Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in gemeinsamer Verantwortung,
- Teamfähigkeit und Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen A-Kantorin in der Nachbargemeinde Schwelm,
- die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums mitzuwirken. Aus diesem Grunde wird ein aktives Bekenntnis zum evangelischen Glauben erwartet, das durch die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedschaft in einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft verbunden ist, nachgewiesen ist.

Aufgaben in der Kirchengemeinde (80 %):

- musikalische Begleitung der Gottesdienste und der Amtshandlungen,
- Fortführung der Chorarbeit (Kantatenchor und Kammerchor),
- Nachwuchsförderung durch den Aufbau eines Kinder- und Jugendchores,
- Gestaltung von Chorkonzerten (auch oratorisch),
- Koordination der Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit den anderen gemeindlichen haupt- und ehrenamtlichen Musikern (B-Kirchenmusikerinnen und B-Kirchenmusiker, C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker, Posaunenchor, Band).

Aufgaben als Kreiskantorin/Kreiskantor (20 %):

- Begleitung und Fortbildung der nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
- Impulse und Projekte im popularmusikalischen Bereich,
- Weiterführung kreiskirchlicher Musikangebote (z. B. der ökumenische "Orgelherbst"),
- Beratung der fünf Gemeinden im Kirchenkreis,
- Begleitung kreiskirchlicher Veranstaltungen.

#### Wir bieten:

- an jeder Gottesdienststätte eine Orgel, darunter eine sehr schöne, 2014 umfangreich renovierte Kleuker-Orgel, dreimanualig, 36 Register, Setzeranlage,
- ein Orgelpositiv, Klavier, E-Pianos und Equipment für den Popularmusikbereich,
- große Chor- und Orchesterpodestanlage für Konzerte.
- eine musikalisch vielseitig interessierte Gemeinde, die auch Neuem gegenüber aufgeschlossen ist,
- finanzielle Unterstützung der Arbeit durch den "Freundeskreis Kirchenmusik",
- eine angemessene Vergütung nach BAT-KF,
- eine attraktive Altersversorgung, die nahezu vollständig arbeitgeberfinanziert ist.

Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter sehen wir mit Interesse entgegen. Aussagekräftige Bewer-

bungen sind bis zum 17. Januar 2020 zu richten an den

Evangelischen Kirchenkreis Schwelm – Superintendentur – Superintendent Andreas Schulte Potthoffstraße 40 58332 Schwelm

bzw. Andreas.Schulte@kk-ekvw.de.

Auswahlgespräche finden am 29./30. Januar 2020 statt. Der Termin für die praktische Vorstellung ist der 25. Februar 2020.

Weitere Informationen geben

Kirchenmusikdirektor Harald Sieger

Tel.: 0521 594-293

und der Vorsitzende des kirchenmusikalischen Ausschusses der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg

Pfarrer Helmut Kirsch Tel.: 02332 554870

Hinweis: Ihre eingereichten Bewerbungsunterlagen werden spätestens nach sechs Monaten datengeschützt vernichtet.

#### Berichtigungen

#### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Hamm

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Finanzausgleich im Evangelischen Kirchenkreis Hamm vom 3. Juli 2019 (KABI. 2019 S. 174) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 ist im 3. Änderungsbefehl die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" zu ersetzen.



Der Online Marktplatz für Kirche und Sozialwirtschaft

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu • Gute Preiskonditionen sparen. Nachhaltig, regional und wirt
• Nachhaltige und regionale Produkte schaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

#### **Starke Leistungen**

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse

Beschäftigte einer kirchlichen Einrichtung oder der Sozialwirtschaft können künftig auch privat im KIRCHENShop einkaufen. Ihre Mitarbeitenden profitieren schon bald von den Einkaufsvorteilen und Sie von einer Stärkung Ihrer Arbeitgeberattraktivität. Erzählen Sie Ihren mitarbeitenden Menschen vom KIRCHENShop!

**HKD-Service-Telefon** 0800 200 900 600 Mo.-Do. von 8-17 Uhr Fr. von 8-16 Uhr



shop@kirchenshop.de





www.kirchenshop.de

## **KFZ-Top-Angebote**



Aus der Fülle der KFZ-Marken hat die WGKD Top-Angebote für den Bezug von vergünstigten Kraftfahrzeugen hervorgehoben:

- · Angebote verschiedener Marken
- · mit konkreten Preis- bzw. Leasing-Angaben
- meist änderbare Beispiel-Konfigurationen, teils fest vorgegebene Konfigurationen

#### Die Angebote gelten:

- · für alle kirchlichen Einrichtungen
- · die meisten für kirchliche Mitarbeitende mit 2/3 dienstlicher Nutzung
- · viele auch für rein private Nutzung
- · etliche für ehrenamtliche Mitarbeitende, Familie & Freunde

#### Weitere Infos unter:

https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/kfz-top-angebote.html https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/kfz-top-angebote-private-nutzung.html

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen Lehmannstraße 1 Tel.: 0511 47 55 33-0 info@wgkd.de in Deutschland mbH (WGKD) 30455 Hannover Fax: 0511 47 55 33-20 www.wgkd.de



Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH



Verband der Diözesen Deutschlands



Evangelische Kirche in Deutschland



Deutscher Caritasverband



Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung



Deutsche Ordensobern

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Bankverbindung: KD-Bank eG Münster, IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12, BIC: GENODED1DKD

 Redaktion:
 Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de

 Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementpreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich